

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Oktober 1948.

257/J

A n f r a g e

der Abg. W ö l f l e r, A i c h h o r n, B r a n d l, D r. G s c h n i t -
t e r, H a u n s c h m i d, S c h w e i n b e r g e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Spezialitäten - ordnung, welche den Verkehr mit pharma-
zeutischen Spezialitäten im Gebiete der Bundesrepublik Österreich regelt.

-.--.-

Mit dem Wiedererstehen Österreichs im Jahre 1945 wurde allgemein
der Wunsch laut, die Registrierung von pharmazeutischen Spezialitäten, wie
eine solche bereits vor 1938 bestanden hat (V.O. 380/1925, bezw. V.O. (1937),
wieder aufzunehmen, um der Spezialitätenflut Einhalt zu gebieten.

Diesem Wunsche entsprechend wurde im März 1947 die alte österrei-
chische Spezialitätenordnung mit geringfügigen Änderungen neu erlassen und
als Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung der 30.6.1948 festgelegt.

In der Zwischenzeit, also von März 1947 bis Juni 1948, hätten die
derzeit in Österreich in Verkehr befindlichen österreichischen Spezial-
präparate zwecks Registrierung einer eingehenden und gründlichen Unter-
suchung zugeführt werden sollen.

Da bis zum 30.6.1948 in dieser Richtung aber nichts derartiges er-
folgte, sah sich das Ministerium genötigt, den Termin des Inkrafttretens
dieser Verordnung auf den 30.9.1948 zu erstrecken.

Diese Verordnung wurde publiziert, ohne die im § 3, Absatz 2, des
Apothekerkammergesetzes vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 152, festgelegte
Verpflichtung zur Einholung eines Gutachtens des unmittelbar interessierten
Berufsstandes einzuhalten. Auch diese Frist konnte nicht als endgültig an-
gesehen werden, da es für jeden Fachmann klar war, dass innerhalb von
3 Monaten das Registrierungsverfahren für sämtliche zuzulassenden Speziali-
täten nicht abgeschlossen werden konnte.

Trotz aller Vorstellungen und vor allem trotz einer Eingabe über
Beschluss des Apothekerkammervorstandes vom 28.8.1948 beim Bundesministerium
für soziale Verwaltung, in welcher die praktische Undurchführbarkeit aufge-
zeigt wurde, hielt das Bundesministerium für soziale Verwaltung an dem End-
termin vom 30. September 1948 fest.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Oktober 1948.

Auf Grund einer Vorsprache beim zuständigen Referenten, da eine solche beim Herrn Minister wegen seiner Abwesenheit nicht möglich war, wurde sozusagen neben dem Gesetz mit den Sozialversicherungsträgern eine Vereinbarung getroffen, derzufolge die Apotheken noch bis einschliesslich 14. Oktober 1948 alle Spezialitäten abgeben werden dürfen, während sich die Krankenkassen zu deren Bezahlung verpflichteten.

Von den 750 derzeit mit Vorbescheid versehenen Spezialitäten - welcher Vorgang in der Spezialitätenordnung gar nicht vorgesehen ist - wurden bis zum heutigen Tage erst 50 Spezialpräparate rechtskräftig im amtlichen Teil der "Wiener Zeitung" verlautbart. Mit 14. Oktober 1948 stehen demnach den Apothekern zur Abgabe an die arzneisuchende Bevölkerung offiziell nur 50 pharmazeutische Spezialpräparate zur Verfügung.

Von den aber bisher 750 mit Vorbescheid zugelassenen Präparaten sind 200 überhaupt nicht und weitere 220 nur beschränkt verfügbar. Auch von den übriggebliebenen Spezialitäten sind etliche nur in bestimmten Bundesländern voll verfügbar, so dass man ruhig bei exakter Einhaltung der Spezialitätenordnung von einer kommenden Arzneimittelnot sprechen kann.

Bemerkt wird weiter, dass die Spezialitätenordnung vorschreibt, dass die nicht zugelassenen Spezialitäten bei hohen Strafansätzen in den Apotheken weder verkauft, noch vorrätig gehalten werden dürfen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich nach dem 14. Oktober 1948 ein vollkommen unhaltbarer chaotischer Zustand, denn bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen müssten in den öffentlichen Apotheken zum Teil wertvolle Bestände an Arzneimitteln vernichtet werden, obwohl der Apotheker gar nicht sicher weiss, was am 15. Oktober 1948 zur Ausgabe zugelassen erscheint und ob nicht ein paar Tage später ordnungsgemäss vernichtete Ware zur Ausgabe zugelassen und der arzneisuchenden Bevölkerung vorenthalten wird.

Wir verweisen dabei insbesondere auf die noch lagernden Restbestände wertvoller Arzneipräparate ausländischer Firmen. Andererseits darf der Staatsbürger nicht zu ungesetzlichen Handlungen förmlich erzogen werden.

Die Auswirkung^{en} derartiger Verhältnisse insbesondere dann, wenn es sich um dringende und lebenswichtige Arzneimittel handelt, sind für die ungestörte Arzneiversorgung der Bevölkerung unabsehbar.

Auch die Unterzeichneten und mit ihnen wohl auch die gesamte Bevölkerung begrüßen die rascheste und sorgfältigste Durchführung der Spezialitäten-

